Stellungnahme der
ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

GZ: IV C 5 - S 2342/00152/013/004
DOK: COO.7005.100.3.13102865

Berlin, 10. Oktober 2025

Die ABV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung mit der Registernummer R001025 und im Transparenzregister der Europäischen Kommission mit der Registernummer 878907242358-62 eingetragen.

ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

Luisenstraße 17, 10117 Berlin
Postfach 08 02 54, 10002 Berlin

Telefon: 030 8009310-0
Telefax: 030 8009310-29
E-Mail info@abv.de
Internet www.abv.de

Büro Brüssel

Rue Montoyer 40, B-1000 Bruxelles
Telefon: 0032 2 31816-04
Telefax: 0032 2 31816-59

Die ABV ist die politische Spitzenorganisation der 91 auf Landesrecht beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen der verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychotherapeuten und Ingenieure) in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgabe unserer Mitgliedseinrichtungen ist es, für den ihnen aufgrund landesgesetzlicher Zuweisung als Pflichtmitglied angehörenden Personenkreis die Vorsorge für das Alter, bei Invalidität und für Hinterbliebene sicherzustellen.

Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die ABV begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung vor dem Hintergrund der wirtschaftlich angespannten Lage in Deutschland einen Handlungsbedarf erkennt und mit dem Entwurf eines Aktivrentengesetzes Beschäftigte steuerlich entlasten möchte, um Anreize für ein längeres Arbeiten im Alter zu setzen. Auch Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke können von der Steuerbefreiung von Arbeitseinkommen bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 24.000 im Jahr profitieren. Dies ist aus Sicht der ABV erfreulich.

Allerdings berücksichtigt die geplante Aktivrente nicht alle Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen. Entsprechend unberücksichtigt im Gesetzentwurf bleiben diejenigen berufsständisch Versorgten, die keine für den Arbeitgeber nach § 168 oder § 172a SGB VI beitragspflichtigen Einkommen beziehen (Selbständige). Für die ABV ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, nämlich einen Anreiz zu bieten, das Erwerbspotential oft hochqualifizierter älterer Menschen besser zu nutzen, indem der steuerliche Druck auf Arbeitsentgelt im Alter verringert und Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver wird, nicht auf diese Gruppe zutreffen sollte. Denn dieses Ziel betrifft abhängig Beschäftigte und selbstständig Tätige gleichermaßen. Sowohl ordnungspolitisch aus Gründen der Gleichbehandlung als auch in Anbetracht des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt und des gesellschaftlichen Zusammenhalts kritisiert die ABV die mit der Aktivrente geplante Besserstellung von angestellt tätigen Personen respektive die Schlechterstellung von Selbstständigen.

Vor diesem Hintergrund bittet die ABV die Bundesregierung eindringlich, die Möglichkeit einer Öffnung der Aktivrente für Selbständige im Allgemeinen wie auch für berufsständisch Versorgte, die keine Beitragspflichtigkeit des Einkommens für den Arbeitgeber nach § 172a SGB VI vorweisen, im Besonderen zu diskutieren.